

## Beitragssordnung des Vereins "HarzWATT e.V."

Gemäß § 5 der Satzung des „HarzWATT e.V. bestimmt die Mitgliederversammlung folgende  
Beitragssordnung

### § 1 – Höhe der Beiträge

#### 1. Privatpersonen

Erwachsene	30,00 €
Ermäßigt (Studierende, Rentner, Arbeitslose, Geringverdienende ...) mit Nachweis	20,00 €
Kinder bis 14 Jahre	beitragsfrei
Jugendliche ab 14 Jahre	15,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

#### 2. Juristische Personen

Pro Mitarbeiter (nach Vollzeitäquivalent zum Vorjahresende)	10,00 €
Städte und Gemeinden	0,01 €/ EW

3. Fördermitgliedern steht der jährliche Beitrag frei.
4. Jedem Mitglied steht es frei, über den jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus, zusätzliche einmalige oder wiederkehrende Beiträge an den Verein zu leisten.
5. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

### § 2 – Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet.
2. Die Beiträge werden zum 31.03. eines Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung erfolgt wahlweise per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat.
3. Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Jahr ist der anteilige Jahresbeitrag – beginnend mit dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgte – innerhalb von Wochen nach Beiritt zu entrichten.

### § 3 – Zahlungsverzug

1. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
2. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,00 € zu erheben.
3. Zahlungsrückstände von mehr als 12 Monaten ziehen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Ausschluss des Mitgliedes nach sich sofern der Vorstand nicht etwas Anderes entscheidet

### § 4 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 05. November 2025 in Kraft.

\*\*Vorsitzende/r:\*\*

